



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung im IStR

Gert Müller-Gatermann
Ministerialdirigent im BMF, Berlin

IFA, 1. Juli 2011
Essen



Inhalt

- Authorised OECD – Approach (AOA)
- Personengesellschaften / DBA
- GKKB
- Informationsaustausch (DEU, EU, OECD)
- Deutsche DBA-Politik

AOA

Entscheidung der OECD für den *Functionally Separate Entity Approach*

- Selbständigkeitsfiktion der BS (so weit wie möglich) und
- Nahezu uneingeschränkte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Gründe

- **Konsistenz** von Artikel 7 (2) OECD MA und Artikel 9 OECD MA („Fremdvergleichsgrundsatz“)
- **Erleichterung für den Quellenstaat**, BS-Gewinn muss nicht mehr aus dem Gesamtgewinn des Unternehmens herausgerechnet werden
- **Vereinfachung**, weil die Grundsätze der BS-Gewinnermittlung so weit wie möglich den Grundsätzen für verbundenen Unternehmen entsprechen

Grundsätze des AOA

- Der BS sind die Gewinne bzw. Verluste zuzurechnen, die sie als selbständiges Unternehmen unter Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze der OECD erzielt hätte
- Gewinnrealisierung beim Unternehmen oder der BS zu einer Zeit, zu der das Unternehmen als ganzes noch keine Gewinne realisiert hat, Ausgleich über die Zeit (anders: *Relevant Business Approach*)
- Gewinnrealisierung z.B. im Zeitpunkt der:
 - Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Unternehmen auf seine BS und umgekehrt
 - Fiktiven Vermietung eines Wirtschaftsguts von einem Unternehmen an die BS und umgekehrt (mit Gewinnelement)
 - Fiktiven Erbringung von Dienstleistungen von einem Unternehmen an seine BS und umgekehrt (mit Gewinnelement)

Grundsätze des AOA

- Die der BS zuzuordnenden Gewinne werden – soweit nötig – auf der Basis von „**fiktiven Transaktionen**“ (**dealings**) zwischen dem Unternehmen und der BS berechnet
- Der Ausgangspunkt der Berechnung des BS-Gewinns ist **nicht der Gesamtgewinn** des Unternehmens im Außenverhältnis (so aber *Relevant Business Approach*)
- Die Ergebnisse des AOA (*Separate Entity Approach*) und des *Relevant Business Approach* weichen letztlich nicht voneinander ab

Implementierung

- Einführung innerstaatlicher Rechtsgrundlagen zur Schaffung eindeutiger Steueransprüche
- Änderung der bestehenden Artikel 7 in zukünftigen Vertragsverhandlungen
- Beachtung des Artikels 7 OECD- MA für neue DBA



Personengesellschaften und DBA

- gewerblich geprägte Personengesellschaft
- Verwaltung (Art. 3 / Art. 7 OECD-MA) ./.. BFH (Art. für Zinsen etc. – autonome Auslegung)
- materielle Auswirkungen
- Gesetzesänderung
(Ergänzung § 50 d Abs. 10 EStG?)



Personengesellschaften/DBA

- Sondervergütungen (§ 50 d Abs. 10 EStG)
- Anwendung von Art. 7 OECD-MA
(Unternehmensgewinne)
- BFH a. M.
 - § 50 d Abs. 10 EStG zu Knapp
 - Konsequenzen?

GKKB

(Standpunkt der Bundesregierung)



- Unterstützung d. Projekts
- schrittweises Vorgehen
- Probleme + offene Fragen bei der Konsolidierung + Verteilung
- Bedenken gegen Optionalität und Komitologie

GKKB

(Unterstützung des Projekts)

- Senkung d. Befolgungskosten (Investitionsanreiz)
- Vermeidung schädli. Steuerwettbewerbs
- Transparenz, Rechtssicherheit
- Kongruenz d. Politiken (vgl. Euroraum)



GKKB

(schrittweises Vorgehen)

- GKB/GUB
- konsolidierte Besteuerung
- Koordinierung d. Steuersysteme (KSt-System, einheitliche Besteuerung von Personengesellschaften)
- Koordinierung d. DBA-Politik
- Mindeststeuersätze

GKKB

(Probleme + offene Fragen bei der Konsolidierung + Verteilung)

- Offene Fragen bei Verrechnungspreisen im Verhältnis zu Drittstaaten
- Keine Erleichterung hinsichtlich deutscher GewSt
- Aufkommensmind. durch grenzüberschreit. Verlustverrechnung u. Zwischen-gewinneliminierung (Verlagerung stiller Reserven)
- Kein sachgerechter Aufteilungsmaßstab (im. WGer)

GKKB

(Bedenken gegen Optionalität und Komitologie)



Bundesministerium
der Finanzen

- Mit Option keine Senkung d. Befolgungskosten
- Einschränkung d. Souveränität bei weitgehender Komitologie

GKKB

(Weiteres Vorgehen)



Bundesministerium
der Finanzen

- AG mit den Bundesländern
- Verständigung mit MS über schrittweises Vorgehen und Diskussion über GKB
- wissenschaftl. Begleitung

Informationsaustausch

(Entwicklung in Deutschland)



- Anpassung der DBA betr. Artikel 26 OECD-MA
vgl. auch CHE: Problem unversteuerter Kapitalanlagen dt. Staatsbürger
Verhandlungen über:
Altfallregelungen (Nachversteuerung), Abgeltungsteuerregime für
zukünftiger Kapitalerträge und erweiterte Amtshilfe in Steuersachen
- Abschluss von Abkommen über Informationsaustausch für
Besteuerungszwecke (TIEA)
→ z.B. Monaco, Andorra und Cayman Islands, weitere stehen bevor
- Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz /
Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung
bis jetzt kein Staat / Gebiet unkooperativ

Informationsaustausch

(Aktuelle EU-Dossiers)



- EU-ZinsRL, EU-AmtshilfeRL, EU-Betrugsbekämpfungsabkommen mit LIE, Verhandlungsmandate für die KOM für gleichartige Abkommen mit europ. Drittstaaten
- Ziel aller Dossiers: Verbesserung des Informationsaustauschs
- Blockade hauptsächlich durch AUT und LUX
 - (noch) keine Teilnahme am autom. Informationsaustausch iRd ZinsRL
 - Übergang zum autom. Informationsaustausch an Vereinbarung des OECD-Standards mit europäischen Drittstaaten geknüpft
 - Bedenken von AUT und LUX: Abwanderung der Anleger in Richtung CHE und LIE sowie Behandlung von Altfällen

Informationsaustausch (OECD)



- Seit 2008: Durchbruch durch Finanzkrise und Steuerhinterziehungsskandale
 - Vorreiterrolle seitens DEU und FRA innerhalb der G20
 - insb. Gipfel von Washington und London: Androhung von Gegenmaßnahmen
 - Akzeptanz der OECD-Grundsätze durch alle bedeutenden Finanzzentren und Erklärung der Bereitschaft, diese umzusetzen

Informationsaustausch (OECD)

- „Global Forum Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke“
 - Bei OECD angesiedelt, 101 Staaten/Gebiete sind Mitglieder
 - Prüfung der Umsetzung des OECD-Standards (rechtlich und tatsächlich)
 - Die Beseitigung aufgedeckter Mängel wird erwartet
 - Umfangreicher Prüfungsprozess seit März 2010 (auch DEU)
 - bis Juni 2011: einstimmige Annahme der 34 Prüfberichten

Informationsaustausch (OECD)



- Prüfung Deutschlands

2 Kritikpunkte

- Inhaberaktien von nicht börsennotierten Gesellschaften
Kritik an der Identifizierung der Inhaber der Aktien
- Informationsaustausch in nicht angemessener Frist
90 Tage

Der Prüfbericht Deutschlands wurde im Juni 2011 einstimmig durch das Global Forum angenommen.

Deutsche DBA-Politik

- Türkei, Niederlande: **Unterschrift**
- Italien, Japan, Australien, Singapur, Katar, China, Norwegen, Lichtenstein: **Verhandlungen**
- Chile: **demnächst Verhandlungen**
- Brasilien: ·/·



Deutsche DBA-Politik

- Authorised OECD-Approach (Art. 7)
- Quellensteuer bei Div./Realwirtschaftsklausel
- Alterseinkünfte (Art. 18)
- Freistellung/Anrechnung (Art. 23)
- Informationsaustausch (Art. 26)